



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### Inhalt:

1. Geltungsbereich
2. Angebot
3. Angebots- und Ausführungsunterlagen
4. Preise, Zahlungsbedingungen
5. Lieferzeit
6. Eigentumsverhältnisse
7. Bedenkenanmeldung
8. Schutzrechte
9. Gewährleistung
10. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz
11. Schlussbestimmungen

### 1. Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für unsere - auch künftigen - Bestellungen und deren Abwicklung ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich ihrer Geltung zustimmen. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen / Leistungen stellt keine Anerkennung von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

### 2. Angebot

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Nach Ablauf der Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden.

Angebote sind für uns unverbindlich und unentgeltlich einzureichen. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Nebenkosten sind im Preisangebot nur enthalten, sofern auf sie getrennt unter Angabe der Höhe ausdrücklich hingewiesen wird. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot drei Monate gebunden. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform.

### 3. Angebots- und Ausführungsunterlagen

Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für einen anderen, als den vereinbarten Zweck genutzt werden. An denen dem Auftragnehmer überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben.

Wir dürfen die uns vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen behalten. Wir sind berechtigt, Unterlagen durch Schulungen, Instandhaltung und weitere Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.

### 4. Preise, Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Verwendungsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, sie haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

Lieferscheine und Rechnungen erfolgen in zweifacher Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellnummer. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Die Forderung wird erst fällig, nachdem der Wareneingang vollständig erfolgt ist und eine ordnungsgemäß erstellte Rechnung bei uns eingegangen ist.

Mangels abweichender Vereinbarung oder günstigerer Regelung in den Lieferbedingungen oder Rechnungen des Auftragnehmers beträgt die Zahlungsfrist 21 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Für die rechtzeitige Zahlung durch uns ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Abs. 3 BGB wird abgedungen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

Der Auftragnehmer kann über seine Forderung uns gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.

### 5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Eingangs des Bestellschreibens beim Auftragnehmer. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind genau einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Gründe und die mutmaßliche Dauer sind ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Wird die Lieferzeit überschritten, so können wir für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eines ausdrücklichen Vorbehalts auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Leistungen bedarf es nicht. Die Vertragsstrafe wird, sofern wir Schadensersatz geltend machen, angerechnet.

Lieferungen sind nur zulässig, sofern eine schriftliche vorherige Zustimmung vorliegt

### 6. Eigentumsverhältnisse

Wir erwerben das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Durch die Übergabe erklärt der Auftragnehmer, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Bestellungen jeder Art bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.

### 7. Bedenkenanmeldung

Der Auftragnehmer teilt uns unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung / Leistung durch Dritte oder durch uns behindert sieht.

## 8. Schutzrechte

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt. Werden wir von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern unsererseits verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

Von Abbildung, Zeichnung, Produktbeschreibung und Datenblätter werden die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die Schutzrechte bereits hiermit auf uns übertragen, soweit sie in unserem Auftrag entstanden oder hergestellt worden sind. Wir sind allein und ausschließlich berechtigt, diese Ergebnisse zu nutzen oder zu verwerten. Wir sind berechtigt, die für uns erstellten oder erarbeiteten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch uns.

## 9. Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung für Rechts- und Sachmängel. Er garantiert, dass der Vertrag sorgfältig und sachgerecht erfüllt wird. Der Auftragnehmer bleibt für seine Lieferung / Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn wir die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. abgezeichnet haben.

Mängelrügen sind rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware an den Auftragnehmer abgesandt wurden. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Rügefrist von zwei Wochen erst mit der Kenntniserlangung des Mangels.

Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so steht uns neben den gesetzlichen Rechten auch das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie auf Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu. Sofern der Auftragnehmer die Nachbesserung oder Nachlieferung nach entsprechender Aufforderung nicht in angemessener Nachfrist oder nur unzureichend vornimmt, können wir auf seine Kosten den Mangel beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen oder Deckungskäufe vornehmen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit und / oder Gefahr in Verzug können wir, wenn uns die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird. Für gelieferte Ersatzstücke, Neulieferung und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer wie für den Gegenstand der Lieferung; die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Sachmängel nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Unterbrechung. Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Auftragnehmer uns schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung uns zugesandt wird und der Auftragnehmer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbewertung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

## 10. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern er im Außenverhältnis selbst haftet.

Der Auftragnehmer ist insofern verpflichtet, uns Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftragnehmer unterrichtet. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht - und Rückrufversicherung) abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

## 11. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.